

staatliche Eigentum im Rahmen des Tausches verbietet – und der wirkliche Wille der Parteien bezüglich des Tausches, in Widerspruch standen. Hätte das Gericht den Vertrag als sittenwidrig beurteilt (das heißt, es hätte anerkannt, dass der Staat sein Eigentum getauscht hatte, was sittenwidrig war), hätte das keine Qualifikationsänderung als Folge (s. oben 3). In diesem Fall sollten die Rechtsgeschäfte als sittenwidrig und dementsprechend als nichtig gemäß Art. 54 anzusehen sein. Die Parteien hätten das geleistete Vermögen zurückgegeben und es würde keine steuerpflichtige Transaktion mehr geben.

Es wäre interessant, wie das Gericht denselben Sachverhalt im Rahmen solcher Gesetzgebung beurteilen würde, wenn der Tausch des staatlichen Vermögens zulässig wäre. In solch einem Fall wäre die Steuerbehörde berechtigt, die von den Parteien abgeschlossenen Geschäfte als verdeckt zu bewerten und das verdeckte Rechtsgeschäft als steuerpflichtige Transaktion zu betrachten. Nämlich aufgrund des Grundsatzes der Vorrangigkeit des Inhalts im Vergleich zur Form hätte die Steuerbehörde die Rechtsgeschäfte als Tauschvertrag bewerten und die entsprechende Mehrwertsteuer berechnen müssen. In diesem Fall wäre die Behauptung des Gerichts, dass die Parteien aufgrund der freien Willenserklärungen zwei getrennte und unabhängige Verträge abgeschlossen hätten weniger begründet gewesen.

Nikoloz Abutidze

► 4 – 4/2020

Ersatz des Nichtvermögensschadens bei Gesundheitsverletzung

Art. 413 GZGB

OGH, Besch. v. 10 September 2015 № 36-979-940-2014

Vertragliche Pflichtverletzungen, die großes seelisches Leiden und einen großen emotionalen Stress verursachen, können eine Voraussetzung für Ersatz des Nichtvermögensschadens (iSd Gesundheitsverletzung) sein.

(Leitsätze des Verfassers)

I. Problemstellung

Die beklagte Fluggesellschaft (Filiale in Tbilissi) war verpflichtet den Körper des Sohnes der Klägerin am 13.07.2013 von Russland nach Georgien zu überführen.

Die Fluggesellschaft hat den Körper statt nach Georgien nach Südkorea geschickt. Demzufolge wurde der Tote nach Georgien 31 Stunden später am 14.07.2013 überführt. Außerdem hat die Beklagte der Klägerin die Verspätung des Fluges nicht mitgeteilt. Um sich darüber zu informieren, wo die Leiche ihres Sohnes war, musste die Klägerin sich an die Polizei und TV-Kanäle wenden.

Die Klägerin hat die Klage bei dem Stadtgericht Tbilissi eingelegt und hat den Ersatz des moralischen Schadens iHv 80 000 Lari gefordert. Die Beklagte hat beantragt die Klage zurückzuweisen.

Die Klage wurde von dem Stadtgericht Tbilissi zurückgewiesen. Deswegen hatte die Klägerin (im Folgenden „Berufungskläger“) eine Berufung erhoben. Der Berufung wurde teilweise stattgegeben. Durch die neue Entscheidung wurde Schadensersatz iHv 10 000 Lari angeordnet. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen: Art. 18 II, IV, 992 GZGB, Art. 16 (Recht auf die freie Entfaltung eigener Persönlichkeit), 17 I (Unantastbarkeit der

Menschenwürde) aF der Verfassung Georgiens, Begriffsbestimmung der „Würde“ in der Präambel der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Protokoll Nr. 13 zur Konvention.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass die Tatsache, dass der Klägerin der Standort des Sohnes nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde, ihre Würde beleidigt hat und ein großes seelisches Schmerzen verursacht hat. Das Berufungsgericht hat die Bestattung des Sohnes nach den georgischen Gebräuchen und die Möglichkeit sich von ihm zu verabschieden als Recht der Klägerin auf freie Entfaltung der Persönlichkeit betrachtet. Wegen des verspäteten Rituals der Katharsis könne die Klägerin ihren Sohn nicht in Würde bestatten.

Die Beklagte und Revisionsführerin hat beim OGH Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass die Tatsachen vom Berufungsgericht falsch gewürdigt worden seien und das Gesetz falsch angewendet worden ist.

II. Zusammenfassung der Entscheidungsgründe

Der OGH hat vor allem darauf hingewiesen, dass die vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen für den OGH bindend seien, es sei denn, eine Partei widerspreche der Begründung. Der OGH hat dem Revidenten recht gegeben, dass das Berufungsgericht das Gesetz angewendet hat, welches es nicht hätte benutzen dürfen, nämlich Art. 18 GZGB, weil dieser Artikel eine andere Rechtskonstellation betrifft. Nach dem OGH sei die Anwendung des Art. 18 II GZGB mit dem Gesetz zur Meinungs- und Äußerungsfreiheit verbunden. Die Würde ist auch in den von

dem Berufungsgericht zitierten Entscheidungen in Zusammenhang mit Äußerungsfreiheit ausgelegt.

Der Nichtvermögensschaden der Beklagten wurde durch die Pflichtverletzung vom Revidenten verursacht. Die Beweislast liegt auf dem Lieferanten und er muss beweisen, dass er alle Mittel benutzt hat, um den Schaden zu vermeiden.

Demzufolge hat der OGH festgestellt, dass in diesem Fall Art. 413 GZGB anwendbar ist. Das Gericht hat zwei Voraussetzungen erörtert: 1. Kompensierung darf nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen (und im angemessenen Umfang) gefordert werden. 2. Ersatz des Nichtvermögensschadens kann nur bei der Körper- oder Gesundheitsverletzung verlangt werden

Nach dem OGH gehe es um Körper- oder Gesundheitsverletzung, wenn der Verletzte arbeitsunfähig wird oder zu einer Behinderten wird. Das Gericht weist darauf hin, dass diese Zustände nicht gleich bei der Verletzung, sondern erst später ersichtlich werden können (zB dauerhafte Hilflosigkeit, Unmöglichkeit des aktiven Lebens usw.). Aber in all diesen Fällen sei es erforderlich festzulegen, dass die Gefühle des Betroffenen die Folge der Gesundheitsverletzung sind.

Nach dem OGH sei ein Merkmal des im Art. 413 II durch Gesundheitsverletzung verursachten moralischen Schadens eine negative Beeinträchtigung des physischen und seelischen Zustand des Menschen, was sich im physischen und moralischen Leiden widerspiegelt.

Der OGH hat festgestellt, dass eine vertragliche Pflichtverletzung des Revidenten gegeben war und er fahrlässig handelte, weil die Leiche nach Südkorea geschickt wurde. Der Revident konnte nicht beweisen, dass er die Mutter, die auf den Körper des Sohnes wartete, über alles detailliert informiert hatte. Der Revident hat

auch nicht dargelegt, dass es für ihn unmöglich war, die Mutter zu informieren.

Der Revident habe die Schutzpflicht verletzt, weil dieses Rechtsverhältnis außerhalb des Rahmens des Lieferungsvertrags steht.

Der OGH hat auf folgende Tatsachen hingewiesen: 1. Wegen des Nichtüberführens des Körpers des Sohnes, hat die Mutter großen seelischen Stress erlitten. Dieser Fall habe unlösche Spuren auf ihrer Psyche hinterlassen. 2. Da die Leiche wegen Überbringung auf eine lange Strecke in sehr schlechter Lage war, konnte die Mutter sie nicht sehen und konnte den Sohn nicht begraben. Das alles hatte eine Auswirkung auf ihrer Gesundheit. 3. Die Beklagte hat der Mutter erklärt, dass die Fluggesellschaft nicht haftet, aber aus menschlichen Gründen würden man ihr 3 Flugtickets schenken. Der OGH hat dem Berufungsgericht bei der Bewertung der georgischen Gebräuche der Bestattung des Toten zugestimmt und war derselben Ansicht bezüglich der seelischen Schmerzen, die die Mutter, beim ersten Ansehen der Leiche des Sohnes erlitten hatte. In diesem Zusammenhang hat der Mangel der detaillierten Information über den Standort des Körpers des Sohnes solchen Schaden verursacht, der seelisches Leiden und großen emotionalen Stress als Folge hatte.

Auf diese Weise hat der OGH festgestellt, dass alle Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches vorhanden waren: Pflichtverletzung, Schaden, Kausalität zwischen Handlung und Erfolg. Demzufolge hat der OGH die Revision zurückgewiesen und hat eine Schadensersatzpflicht iHv 10 000 Lari bestimmt. Nach dem OGH habe der

Revisionskläger den Umfang des Schadensersatzes nicht bestritten und deswegen könne er das bewerten. Der OGH sei mit dem Berufungsurteil einig, wenn es um die Funktionen des moralischen Schadens, seiner präventiven Natur und Bestimmung des angemessenen Umfangs des Schadensersatzes durch das Gericht ginge.

III. Stellungnahme

Die erörterte Entscheidung des OGH ist für die georgische Realität besonders aktuell und maßgeblich für nachfolgende Rechtsprechungen. Anhand der georgischen Gebräuche und des Rituals der Katharsis wurde bestimmt, dass eine Pflichtverletzung seitens der Fluggesellschaft Grund für Ersatz des Nichtvermögensschadens sein kann, weil die Mutter großes seelisches Leid und große seelische Schmerzen erlitten hatte. Das wies darauf hin, dass ihr Gesundheitszustand verschlechtert wurde.

In dieser OGH-Entscheidung wurde Verletzung der im Rahmen des Lieferungsvertrags übernommenen Pflicht als Voraussetzung für Schadensersatz anerkannt, obwohl es keine Sondernorm für den Lieferungsvertrag gab, die einen Ersatz des Nichtvermögensschadens regeln würde und es tatsächlich keine wirkliche Körper- oder Gesundheitsverletzung gab. Das Gericht hat in diesem Fall gegen die Dogmatik der Rechtsfigur des Nichtvermögensschadens die Schadensersatzpflicht bejaht – weil es dem Grundsatz der Gerechtigkeit gefolgt ist, aber könnten solche „freien“ richterlichen Rechtsfortbildungen in der Zukunft ein Anlass für falsche Rechtsprechung sein.

Nino Beridze